

Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft

Gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung und Art. 6 des Reglements der Schulpflege Doppleschwand besteht die Schulpflege u.a. aus dem für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates, welches von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege ist.

In Doppleschwand ist aufgrund der geltenden Organisationsverordnung (§ 17 inkl. Anhang) der Gemeindeammann Mitglied der Schulpflege.

In Bezug auf die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gilt nach wie vor § 17 der alten Staatsverfassung vom 29. Januar 1875:

In einer richterlichen und verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Ehegatten, Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad; Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Gemeinderat Doppleschwand

5.1.2012